

1. Fertigung

GEMEINDE SÖCHTENAU

Landkreis Rosenheim

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Untershofen "Am Mühlfeld"

Die Gemeinde Söchtenau erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 1 und 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG), der Art. 91, 89, 5, 6, 9, 10, 98 u. 96 Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese 4. Änderung des Bebauungsplans als Satzung.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

· - · - · Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung

Baugrer

G Garag

180 max

maximal überbaubare Grundfläche innerhalb des durch Baugrenzen begrenzten Bauraums soweit nicht durch die Baugrenzen weiter beschränkt

vorha

vorhandene Einzelbäume zu erhalten
Pflanzgebot Obst- oder Nußbäume

für die 4. Änderung gelten im übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 2.12.1992.

B. Begründung

Das Baufenster auf dem Grundstück Fl.Nr. 5355/Teilfläche (nördliche Hälfte) einschließlich noch mit diesem zu verschmelzenden Grundstück Fl.Nr. 5350/8 der Gemarkung Söchtenau soll entsprechend den Bebauungsabsichten des Grundstückseigentümers geändert werden.

C. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat Söchtenau hat am 0 9. FEB. 1995 die Einleitung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
- Die beteiligten Bürger und Träger öffentlicher Belange haben der Änderung nicht widersprochen bzw. zugestimmt.
 - Der Gemeinderat Söchtenau hat am 06. APR. 1995 die 4. Änderung des Bebauungsplans nach §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Söchtenau, den

Baumann, I. Bürgermeister

Die gemäß § 12 BauGB genehmigte 4. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung liegt während der Dienststunden in der Verwaltung der Gemeinde Söchtenau öffentlich zu jedermanns Einsicht ab gemäß § 12 Satz 2 BauGB aus.

Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12. APR. 1995 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans tritt damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemeinde Söchtenau, den

Baumann, 1. Bürgermeister